

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

vom ...

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 224), erlässt die Stadt Landshut folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 16.12.2016 (ABl. S. 242) wird wie folgt geändert:

In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende neue Nr. 4 angefügt:

„4. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 die Sicherungsfläche mit Tausalz oder ätzenden Mitteln bestreut, ohne dass eine besondere Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 2 vorliegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Landshut, den ...
Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister